

Mainz, den 3. März 1995
Tel.: 2205

V E R W A L T U N G S V E R F Ü G U N G
Nr.1/95

für den Bereich - Campus -

Betr.: Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten der Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter

hier: Mitbestimmung des Personalrates anlässlich der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Arbeitsplatzsicherungsvorschriften oder nach Ende eines Urlaubs ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 9 LPersVG

Bezug: Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem örtlichen Personalrat - Campus - (Inkrafttreten am 04.02.1995)

Anlg.: 1

Im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat - Campus - wird hiermit die als Anlage beigefügte Dienstvereinbarung bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der betreffenden Dienstvereinbarung ausschließlich das Beteiligungsverfahren zwischen der Dienststelle und dem örtlichen Personalrat - Campus - bei der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Arbeitsplatzsicherungsvorschriften oder nach Ende eines Urlaubs ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts geregelt wird.

Im Auftrag

(Gepp)

DIENSTVEREINBARUNG
über die erneute Zuweisung eines
Arbeitsplatzes nach
Arbeitsplatzsicherungsvorschriften
oder nach Ende eines Urlaubs ohne
Fortzahlung des Arbeitsentgelts

Zwischen
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Teildienststelle -
Campus-,

vertreten durch den Präsidenten,
Universitätsprofessor Dr. phil. Josef Reiter

und

dem Personalrat -Campus-
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Dr. Siegfried Wenneis,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

PRÄMBEL

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Beteiligungsrechte des Personalrates durch diese Dienstvereinbarung weder beschränkt noch erweitert werden.

§ 1 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (§ 4 i.V.m. mit § 98 LPersVG vom 08.12.1992) der genannten Teildienststelle (im folgenden Dienststelle genannt). § 81 LPersVG bleibt unberührt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt nur für die Mitbestimmung des Personalrates anlässlich der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Arbeitsplatzsicherungsvorschriften oder nach Ende eines Urlaubs ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 9 LPersVG.

§ 3 Allgemeine Zustimmung des Personalrates

Es wird vereinbart, daß der Personalrat -Campus- im Rahmen von § 2 dieser Dienstvereinbarung seine allgemeine Zustimmung zu der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes erteilt, soweit die folgenden Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:

1. Die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem/der rückkehrenden Mitarbeiter/in.
2. Die Rückkehr erfolgt an den bisherigen Arbeitsplatz im organisatorischen Sinne.
3. Die bislang übertragene Tätigkeit, die bisherige wöchentliche Arbeitszeit und insbesondere die Eingruppierung des/der Mitarbeiter/in werden durch die Rückkehr nicht berührt.
4. Der/die Rückkehrende tritt nicht in Konkurrenz zu einer unbefristet beschäftigten Vertretungskraft.

§ 4 Kündigung, Aufhebung, Fortgeltung

1. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Die Dienstvereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt einvernehmlich aufgehoben werden.
3. Die gekündigte Dienstvereinbarung und - soweit nicht mit der Aufhebung etwas Abweichendes vereinbart wurde - die aufgehobene Dienstvereinbarung findet in Fortgeltung Anwendung, bis eine neue Dienstvereinbarung geschlossen ist.
4. Bei Nichteinigung über eine neue Dienstvereinbarung kann sowohl der Personalrat als auch die Dienststelle die Angelegenheit gemäß § 74 Abs. 4 LPersVG dem Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung vorlegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den
Dienststelle

(Präsident)

Mainz, den
Personalrat -Campus-

(Vorsitzender)